

37. Bildet nach katholischem Eherechte jede unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes oder jedes Fleischesverbrechen eines Ehegatten und die Verurteilung des Ehegatten zu einer langwierigen entehrenden Freiheitsstrafe einen Ehescheidungsgrund?

III. Civilsenat. Urth. v. 13. Januar 1891 i. S. W. S. (Kl.) w. ihren Ehemann (Bekl.). Rep. III. 222/90.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Nach katholischem Eherechte gilt als zureichender Grund zur immerwährenden Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bett nur

die wirklich vollzogene ehebrecherische fleischliche Vermischung, mag sie nun in naturgemäßer Ordnung (*copula naturalis*) oder naturwidrig (*copula sodomitica vel bestialis*) stattgefunden haben. Zwar fehlt es nicht an älteren und neueren Schriftstellern, welche auf Grund einiger Stellen des kanonischen Rechtes, insbesondere *can. 3 C. 32 qu. 2, can. 11 C. 32 qu. 4, can. 7. 11—15. C. 32 qu. 7*, allgemein den Satz aufstellen, daß „unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes“ oder auch „Fleischesünden“ und „Fleischesverbrechen“ überhaupt die dauernde Separation der Ehegatten nach kanonischem Rechte zu begründen geeignet seien.

Vgl. Michl, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten §. 84 S. 374; Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 471 Note 28; Glück, Pandekten Bd. 26 S. 359.

Allein jene Gesetzesstellen reden nur davon, daß die dort bezeichneten unzüchtigen Handlungen höchst unmoralisch seien und noch härtere Strafen verdienten als der eigentliche Ehebruch, lassen sich aber nicht für die Ansicht verwerten, daß unzüchtige Handlungen, auch wenn sie nicht in einer fleischlichen Vermischung bestehen, dem Ehebruche gleichgestellt werden müßten. Auf keinen Fall hat jene mildere Auffassung in der Praxis der katholischen Ehegerichte Eingang gefunden, vielmehr hat diese, wenigstens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, in Anschluß an *can. 2 C. 32 qu. 1* stets daran festgehalten, daß der Grund der immerwährenden Scheidung von Tisch und Bett in der Verletzung der *unio carnis* zu suchen sei, deren sich der schuldige Ehegatte dadurch schuldig mache, daß er eine *divisio carnis in alium vel aliam cum copula perfecta* vollziehe.

Vgl. Sanchez, Tract. de matrim. sacram. (1669) tom. 3 lib. 10 disp. 4; Eberl, Ehescheidung S. 20; Rutzschker, Eherecht der katholischen Kirche (1857) Bd. 5 S. 656 flg.; Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht S. 289. 319; vgl. auch Entsch. des R. O. in Civils. Bd. 9 Nr. 47 S. 189.

Da nun im vorliegenden Falle keine fleischliche Vermischung, sondern nur gewisse andere unzüchtige Handlungen in Frage stehen, welche der Beklagte in der Absicht, seine Geschlechtslust zu erregen, an seiner Stief- und Pflegetochter vorgenommen hat, so ist der Antrag der Klägerin auf ständige Separation bezw. Ehescheidung mit Recht von den vorderen Instanzen zurückgewiesen worden.

Ohne Grund behauptet der Vertreter der Revisionsklägerin, daß sich für die Provinz Hannover eine von jenen Grundsätzen abweichende ehegerichtliche Praxis gebildet habe. Selbst wenn dies in Ansehung des protestantischen Eherechtes der Fall gewesen sein sollte, vgl. dagegen Bartels, Ehe und Verlöbniß S. 309, so würde diese Rechtsprechung doch nicht auf das katholische Eherecht bezogen werden können.

Für das letztere ist endlich der für das Eherecht der Protestanten und Israeliten geltende Scheidungsgrund wegen langwieriger entehrender Freiheitsstrafen nicht anzuerkennen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 Nr. 120 S. 324, Bd. 9 Nr. 27 S. 189, Bd. 15 Nr. 46 S. 196; Richter=Dobe, Kirchenrecht 8. Aufl. S. 1172,

mithin auch der in dieser Richtung erhobene Revisionsangriff nicht begründet."